

Patientenverfügungen sind eine Möglichkeit, für einen äußersten Notfall in den eigenen Tod einzuwilligen. Aber auch sie dürfen nicht zur Norm einer allgemeinen „Sterbekultur“ werden

Über das Sterben urteilen?

Von Gerd Held

Seit 2001 wird über die Patientenverfügung diskutiert. Kann der Bürger für den Fall, dass Wille und Bewusstsein durch Krankheit oder Unfall weitgehend und aussichtslos zerstört sind, die Verlängerung seines Lebens durch Intensivmedizin vorsorglich ablehnen? Die Bilder von Komapatienten erschrecken uns. Aber die Einwände gegen eine Verfügung, die zum Tode eines Menschen führt, sollten uns einen Moment innehalten lassen.

Der eine Einwand ist religiös: Weil der Mensch nicht Herr über Leben und Tod sei, dürfe der Tod selbst mit dem elendsten Leben nicht abgewogen werden. Diesem Einwand wird entgegengehalten, dass gerade die lebensverlängernden Maschinen der Grenze von Leben und Tod einen künstlichen Charakter verliehen haben. Ebenso könnte derjenige, der seinen Tod verfügt, auf den religiösen Einwand religiös antworten: Warum sollen wir nicht auf einen gnädigen Gott hoffen, vor den wir auch mit dieser, in äußerster Not getroffenen Entscheidung treten können?

Der zweite Einwand ist medizinisch-psychologisch. In einem weitgehend zerstörten Menschen sei doch noch ein Funken Lebensgeist zu finden, den auch derjenige, der eine Patientenverfügung verfasst habe, nicht im Voraus erfassen könne. Zum Beleg werden oft Gefühlsregungen angeführt: die Entspannung durch eine Berührung; das Lächeln, das durch eine freundliche Stimme geweckt wird; eventuell nur ein kurzes Aufblitzen einer Reaktion. Aus solchen Reaktionen wird geschlossen, dass der Patient eventuell noch einen positiven Lebensreiz und Lebenswillen empfinden könnte. Vielleicht, so wird argumentiert, würde er, wenn er könnte, sei-

ne Verfügung aufheben. Er sei aber zur „Geisel“ seines früheren Entschlusses geworden, deren Konsequenzen er damals nicht übersah.

Das ist ein gewichtiger Einwand, doch er führt in die Irre. Denn er bietet gegen das Urteilsvermögen bei der Abfassung der Patientenverfügung kein neues Urteilsvermögen des Patienten auf, sondern Gefühlsregungen und Reaktionen, deren Deutung von anderen übernommen wird. Er reduziert in der Konsequenz die Würde der Person auf ein Fühlen. Doch die Menschenwürde ist ohne geistige Grundlagen nicht denkbar, ohne Geist ist der Mensch seiner menschlichen Höhen beraubt: nicht nur der Leistungen seines Verstandes, sondern auch der Maßstäbe des Guten und Schönen und auch der Fähigkeit zu Glaube, Liebe und Hoffnung. Wer eine Patientenverfügung verfasst, tut das vor dem Hintergrund aller dieser Höhen seines Lebens. Niemand kann diese Verfügung daher mit dem Hinweis auf ein „Leben“, das nur noch sporadische Reaktionen zulässt, für ungültig erklären. Die letzte Spur seiner Urteilskraft war und ist die Patientenverfügung.

Wo die Patientenverfügung im Namen von Lebensfunktionen und Gefühlsregungen des Patienten in Frage gestellt wird, steht meist kein böser Wille Pate, sondern ein zu einfacher Wille zum „Guten“. Es geschieht allzu leicht, dass man eigene Vorstellungen zu denen des Patienten macht. Mancher Arzt denkt an den hippokratischen Eid. Doch es gibt eine Überziehung dieses Eides, die gegen ein fundamentaleres ethisches Gebot verstößt: das Gebot, nach dem der Mensch niemals den Menschen zum Mittel degradieren darf –

auch nicht dadurch, dass er „für ihn“ das Gute zu wollen beansprucht. Das Gebot der Hilfe steht nicht über der Würde der Person. Der Mensch ist immer mehr als ein Patient.

Gefahr droht dort, wo aus der Patientenverfügung eine allgemeine Norm wird, die mit einem moralischen Druck verbunden ist, dass jedermann eine Verfügung – welcher Art auch immer – für das Sterben zu treffen. Wenn sich also eine einzige „Sterbekultur“ etabliert. Das gilt besonders dann, wenn sich der Staat hier regulierend einmischt. Der Staat kann sich auch nicht das Urteil anmaßen, ob eine Patientenverfügung bedacht oder unbedacht verfasst

wurde. Es gibt kein allgemeines Urteil über das richtige Leben und Sterben. Vielmehr wird es immer eine Mehrzahl von Umgangsweisen mit dem Sterben geben, die gute Gründe für sich beanspruchen können. Wollte der Staat – in welchem Sinn auch immer – „die Sterbekultur“ regeln, wäre das eine Anmaßung und ein Einfallstor der Entmündigung, besonders in einer alternden Gesellschaft. Die Hängepartie bei der Patientenverfügung sollte schnell beendet werden, indem der Gesetzgeber sich darauf beschränkt, ein Verfügungsrecht der Bürger zu etablieren, ohne seine Wahrnehmung durch allzu komplizierte Auflagen zu erschweren.

(Manuskript vom 25.6..2008, erschienen als Kommentar in der „Welt am Sonntag“ am 29.6.2008 unter der Überschrift „Wer will über das richtige Sterben urteilen?“)